

FAQ Arbeitsrecht und Pandemie

Die Tabelle gibt einen Überblick über die häufigsten Fragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der aktuellen Lage betreffend Coronavirus. Sie basieren insbesondere auf den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts und berücksichtigen allfällige Sonderbestimmungen in Einzel- oder Gesamtarbeitsverträgen nicht. Die Antworten ersetzen daher die Beratung durch eine Fachperson im Einzelfall nicht.

Arbeitgeber	Arbeitnehmer		
1. Arbeit und Arbeitszeit			
Kann ich für meine Arbeitnehmer Homeoffice anordnen?	Sofern es dem Arbeitnehmer möglich ist, von zu Hause aus zu arbeiten, kann für den Pandemiefall Homeoffice angeordnet werden.	Habe ich Anspruch auf Homeoffice?	Sofern Homeoffice nicht vertraglich vereinbart ist, besteht kein Rechtsanspruch. Es empfiehlt sich in der aktuellen Lage, unter Abwägung der Interessen eine individuelle Vereinbarung zu treffen.
Darf ich wegen der Pandemie Überstunden anordnen?	Überstunden dürfen angeordnet werden, wenn sie notwendig und für den Arbeitnehmer zumutbar sind. Bezahlung und Kompensation geleisteter Überstunden richten sich nach schriftlicher Vereinbarung im Vertrag. Ansonsten gilt: Kompensation 1:1, Bezahlung +25%.	Kann mich mein Arbeitgeber verpflichten, Überstunden zu kompensieren?	Sieht der Arbeitsvertrag grundsätzlich eine Kompensation von Überstunden vor, kann diese angeordnet werden. Ansonsten bedarf es des Einverständnisses des Arbeitnehmers. Dies kann im Pandemiefall u.U. wegen der Treuepflicht nicht verweigert werden.
Mein Arbeitnehmer kann aufgrund von Massnahmen beim Kunden seinen dort vereinbarten Einsatz nicht leisten. Muss ich den Lohn trotzdem bezahlen?	Der Arbeitgeber trägt das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko. Fallen Kundenaufträge oder -einsätze wegen der Pandemie aus, hat der Arbeitnehmer trotzdem Anspruch auf Lohn.	Kann mir mein Arbeitgeber eine andere Arbeit oder einen anderen Arbeitsplatz zuweisen?	Sofern die andere Arbeit oder der andere Arbeitsplatz zumutbar sind, kann der Arbeitgeber diese wegen der Pandemie zuweisen. Dadurch entstehender Mehraufwand (z.B. zusätzlicher Arbeitsweg) gehen zulasten des Arbeitgebers.
2. Gesundheitsschutz			
Muss ich einen Betriebspandemieplan (BPP) erstellen?	Das Bundesamt für Gesundheit BAG empfiehlt den Arbeitgebern im Rahmen ihrer Pflicht zum Gesundheitsschutz die individuelle Erstellung eines BPP. Darin werden Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Aufrechterhaltung des Betriebs definiert.	Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?	Es wird empfohlen, die aktuellen Hygieneregeln und Verhaltensempfehlungen des BAG zu befolgen (Kampagne «So schützen wir uns»).
Wie kann ich meine Arbeitnehmer, Kunden und Lieferanten vor einer Ansteckung schützen?	Es wird empfohlen, die aktuellen Hygieneregeln und Verhaltensempfehlungen des BAG zu befolgen (Kampagne «So schützen wir uns»).	Darf ich zu meinem Schutz bzw. aus Angst vor einer Ansteckung zu Hause bleiben?	Ohne Einverständnis des Arbeitgebers gilt das Fernbleiben von der Arbeit aus Angst vor Ansteckung als unbegründete Arbeitsverweigerung.
Darf ich meinen niesenden, kränkelnden Arbeitnehmer ohne Arztzeugnis nach Hause oder zum Arzt schicken?	Sofern der Arbeitgeber konkrete und objektive Hinweise auf eine Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder auf ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für andere Arbeitnehmer hat, darf er den Arbeitnehmer nach Hause oder zum Arzt schicken. Der Arbeitgeber trägt die Kosten.	Kann ich von meinem Arbeitgeber verlangen, dass er mir Hygienemasken zur Verfügung stellt?	Das Tragen von Hygienemasken wird nicht generell empfohlen. Besteht jedoch konkret ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, muss der Arbeitgeber Hygienemasken zur Verfügung stellen. Es wird empfohlen, sich an die offiziellen Empfehlungen zu halten.
3. Krankheit und Arbeitsverhinderung			
Mein Arbeitnehmer steht zu Hause unter behördlicher Quarantäne, ist aber nicht erkrankt. Muss ich ihm den Lohn bezahlen?	Der Arbeitnehmer ist nicht aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Arbeit verhindert. Es besteht daher keine Lohnfortzahlungspflicht. Ist allerdings der Betrieb unter Quarantäne gestellt, trägt der Arbeitgeber das Risiko und muss Lohnfortzahlung leisten.	Die Schule meiner Kinder ist auf behördliche Anweisung hin geschlossen. Darf ich für die Kinderbetreuung zu Hause bleiben?	Der Arbeitnehmer muss sich raschestmöglich um eine alternative Betreuung der Kinder kümmern. Sofern eine solche nicht möglich ist, ist er aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht, sich um die Kinder zu kümmern, unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert. Er darf i.d.R. bis zu drei Tage zu Hause bleiben und erhält dafür Lohnfortzahlung.
Mein Arbeitnehmer ist gesundheitlich vorbelastet und gehört zu Risikogruppe. Muss ich ihn von der Arbeit freistellen?	Im Rahmen der Pflicht zum Gesundheitsschutz ist eine Risikoabwägung zu machen und allenfalls Schutzmassnahmen zu treffen oder alternative Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Homeoffice, anderer Arbeitsplatz) zu suchen.	Kann mich mein Arbeitgeber zu einer Schutzimpfung zwingen?	Solange es keinen Impfwang gibt, kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer grundsätzlich nicht zu einer Schutzimpfung zwingen.
Mein Arbeitnehmer bleibt zur Betreuung seines erkrankten Kindes zu Hause. Muss ich ihm den Lohn bezahlen?	Gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für das Kind kann der Arbeitnehmer bis zu drei Tagen für die Betreuung bezahlt zu Hause bleiben, hat sich aber umgehend um eine alternative Betreuung zu kümmern.	Bin ich verpflichtet, meinen Arbeitgeber über meine Krankheit zu informieren?	Der Arbeitgeber hat in der Regel keinen Anspruch auf die ärztliche Diagnose. Im Pandemiefall gilt allerdings eine erhöhte Fürsorge- und Treuepflicht (um weitere Ansteckungen zu vermeiden). Der Arbeitgeber sollte, damit er entsprechende Schutzmassnahmen ergreifen kann, über die Ansteckung informiert werden.
4. Ferien und Geschäftsreisen			
Mein Arbeitnehmer ist auf Geschäftsreise und kann wegen der Pandemie nicht zurückkehren. Bin ich verpflichtet, ihm den Lohn zu bezahlen?	Geschäftsreisen liegen im Risikobereich des Arbeitgebers. Er muss dem Arbeitnehmer, der wegen der Pandemie nicht zurückkehren kann, den Lohn bezahlen.	Ich bin in den Ferien und kann wegen der Pandemie nicht zurückkehren. Habe ich Anspruch auf Lohnzahlung?	Ferienreisen liegen im Risikobereich des Arbeitnehmers. Er hat, wenn er wegen der Pandemie nicht zurückkehren kann, keinen Anspruch auf Lohnzahlung.
Kann ich für meine Arbeitnehmer kurzfristig Ferien anordnen?	Obwohl grundsätzlich der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien festsetzt, muss er dabei die Interessen des Arbeitnehmers mitberücksichtigen. Eine Anordnung von Ferien ist i.d.R. drei Monate im Voraus zu machen.	Kann mein Arbeitgeber mir verbieten, in den Ferien in ein bestimmtes Land zu reisen?	Nur sofern die Behörden von Reisen in das entsprechende Land abraten, kann der Arbeitgeber die private Reise grundsätzlich verbieten.
Kann ich einen Ferienstopp anordnen?	Der Arbeitgeber kann (auch kurzfristig) einen Ferienstopp anordnen und in dringenden Fällen sogar bereits bewilligte Ferien absagen oder Arbeitnehmer aus den Ferien zurückrufen. Diesfalls muss der Arbeitgeber die entstehenden Kosten bezahlen.	Kann ich mich weigern, für eine Geschäftsreise in ein bestimmtes Land zu reisen?	Sofern die Behörden von Reisen in das entsprechende Land abraten, kann der Arbeitnehmer die Geschäftsreise dorthin verweigern.
5. Kurzarbeit			
Kann ich wegen der Pandemie Kurzarbeit anmelden?	Arbeitgeber können Kurzarbeitsentschädigung beantragen, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass die zu erwartenden Arbeitsausfälle auf die Pandemie zurückzuführen sind. Ein genereller Verweis auf die Pandemie genügt nicht.	Bin ich verpflichtet, Kurzarbeit zu verrichten?	Kurzarbeit ist eine (vorübergehende) Änderung des Arbeitsvertrags und bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers.
Was muss ich bei der Anmeldung von Kurzarbeit beachten?	Ein Arbeitsausfall ist erst anrechenbar, wenn er mind. 10% der Arbeitsstunden ausmacht. Der Arbeitsausfall wird erst entschädigt, wenn die Überstunden abgebaut sind. Voranmeldungen für Kurzarbeitszeitentschädigung sind 10 Tage im Voraus bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer muss eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle geführt werden.	Welchen Einfluss hat Kurzarbeit auf meinen Lohn?	Bei Kurzarbeit erhält der betroffene Arbeitnehmer nur 80% des Lohns. Sozialversicherungsbeiträge sind jedoch auf dem vollen Lohn geschuldet.
Für wie lange kann ich Kurzarbeit anordnen?	Die Kurzarbeitsentschädigung wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet.	Kann ich trotz Kurzarbeit Ferien beziehen?	Ferien können grundsätzlich auch während der Kurzarbeit bezogen werden. Der Ferienlohn beträgt in diesem Fall 80%.
6. Entlassungen und Betriebsschliessung			
Kann ich meinen Betrieb oder Betriebsteile aus eigenem Antrieb schliessen?	Eine Betriebsschliessung aus eigenem Antrieb ist möglich. Der Arbeitgeber bleibt aber zur Lohnzahlung verpflichtet.	Die Behörden haben unseren Betrieb geschlossen. Habe ich Anspruch auf Lohn?	Die behördliche Schliessung des Betriebs liegt im Risikobereich des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Bezahlung des Lohns.
Wegen der Pandemie muss ich Arbeitnehmer entlassen. Was ist zu beachten?	Auch bei einer Pandemie gelten die normalen Kündigungsschutzbestimmungen. Im Weiteren müssen allenfalls die Bestimmungen über die Massenentlassung berücksichtigt werden.	Kann ich mich gegen eine Kündigung aufgrund der Pandemie wehren?	Auch bei einer Kündigung aufgrund der Pandemie gelten die normalen Kündigungsschutzbestimmungen, wonach eine Kündigung nicht zur Unzeit ausgesprochen werden (Sperfristen) und nicht missbräuchlich sein darf.
Was ist eine Massenentlassung?	Als Massenentlassung gelten Arbeitgeberkündigungen, die innert 30 Tagen aus Gründen ausgesprochen werden, die nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen und von denen mind. 10 Arbeitnehmer betroffen werden in Betrieben zwischen 20 und 100 Arbeitnehmern, mind. 10% der Arbeitnehmer in Betrieben mit mind. 100 und weniger als 300 Arbeitnehmern oder mind. 30 Arbeitnehmer in Betrieben mit mind. 300 Arbeitnehmern.	Mein Arbeitgeber musste Konkurs anmelden. Welche Möglichkeiten habe ich?	Arbeitnehmer können für ungedeckte Lohnforderungen, die in den letzten 4 Monaten vor Konkursöffnung entstanden sind, innert 60 Tagen Insolvenzenschädigung geltend machen. Zudem können sie sofort Arbeitslosenentschädigung geltend machen und ihre Lohnforderungen im Konkurs eingeben. Im Konkursverfahren sind Lohnforderungen, die in den letzten 6 Monaten entstanden sind, bis zu einem Jahresverdienst von 148'200 Franken privilegiert.

Weitere Informationen

Aktuelle und weitere Informationen finden Sie unter:

- Tagesaktuelle Informationen auf der **Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG**
- Bundesamt für Gesundheit BAG, Kampagne **«So schützen wir uns»**
- Bundesamt für Gesundheit BAG, **Pandemieplan – Handbuch für die betriebliche Vorbereitung**
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, **FAQ «Pandemie und Betriebe»**
- arbeit.swiss, Informationen zur **Kurzarbeitsentschädigung**